

P r ä a m b e l

Die Gesellschaft für Anstaltskredit gründet die Caritas-Trägersgesellschaft West gGmbH (CTW).

Aufgabe der Einrichtung ist es, der Bevölkerung hochqualifizierte Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der Alten- und Behindertenhilfe anzubieten.

Die Gesellschaft steht weiteren Institutionen, insbesondere katholischen caritativen Institutionen aus dem westlichen Deutschland zum Beitritt als Gesellschafter offen. Dabei soll auch die Trägerschaft des St. Joseph-Krankenhauses GmbH, Prüm, und des St. Augustinus-Krankenhauses GmbH, Düren-Lendersdorf, übernommen werden. Damit sollen langfristig die Voraussetzungen für eine regionale Krankenhauspolitik eröffnet werden.

Mit dieser Betreuung wird Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche verwirklicht. Daher soll jedem Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, seiner Hautfarbe, seinem Geschlecht und seiner Weltanschauung die Möglichkeit zur Hilfe in diesen Einrichtungen geboten werden.

Alle Mitarbeiter bilden deshalb ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung und Tätigkeit eine Dienstgemeinschaft und sind verpflichtet, gemeinsam die Ziele der Einrichtungen zu verwirklichen.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet Caritas-Trägersgesellschaft West (CTW) gGmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düren.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gesundheit, Alten- und Behindertenpflege. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verfolgt durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern und Heimen. Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Fortbildung im Bereich der Gesundheits-, Alten- und Behindertenpflege. Die Gesellschaft kann darüber hinaus weitere Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sowie Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Sozialhilfe und damit verbundene Nebeneinrichtungen betreiben oder solche Einrichtungen in der Trägerschaft von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern.
- (2) Im Rahmen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind, andere Gesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
- (4) Der Zweck der Gesellschaft wird verfolgt gemäß dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer wesentlichen Aufgabe der katholischen Kirche.
- (5) Die Gesellschaft wird korporatives Mitglied des jeweils zuständigen Diözesan-Caritasverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens selbstlos zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglich festgelegten Zwecke verwendet werden; etwaige Überschüsse sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften einer Rücklage zuzuführen, die zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks verwendet wird.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Beginn der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1997 auf.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 DM. Die Stammeinlage übernimmt in voller Höhe die Gesellschaft für Anstaltskredit, Köln.
- (2) Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

I. Die Gesellschafterversammlung

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht - unbeschadet gesetzlicher Vorschriften - eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung; sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu geschehen.
- (2) In dringenden Fällen kann - ohne Einberufung - ein Beschluß der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefaßt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Gesellschafterversammlung die Stellungnahme des Geschäftsführers vor der Abstimmung mitzuteilen. Bei schriftlicher Beschlußfassung hat das Mitglied der Gesellschafterversammlung, das die schriftliche Abstimmung beantragt hat, das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht im begründeten Einzelfall eine Nichtteilnahme beschließt.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung benannt.
- (5) Jeder Gesellschafter benennt eine Person, die ihn bis auf Widerruf in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der Gesellschafter, der die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt, bestimmt auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie entscheidet über die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und nach Anhörung des Aufsichtsrates über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Teilung von Gesellschaftsanteilen,
 - c) Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) wesentliche Änderungen der Aufgabenstruktur der Einrichtungen,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
 - f) Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Bestellung des Abschlußprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach Prüfung durch den Aufsichtsrat.

§ 10

Ablauf der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag ~~es~~ etwas anderes vorschreiben.
- (2) Je 1.000,00 Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Der Aufsichtsrat

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (3) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Absatz 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.

III. Die Geschäftsführung

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen.

- (2) Hat die Gesellschaft verbundene Unternehmen, sollen in der Regel die Geschäftsführer gleichzeitig auch Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen sein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den in § 181 BGB geregelten Beschränkungen befreien. Dies gilt nicht für die Änderung von Arbeitsverträgen, von Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten der Geschäftsführer.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über eine vom Aufsichtsrat vorbereitete Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Anweisungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates zu führen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhalten die Gesellschafter die geleisteten Kapitaleinlagen zurück. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an den Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen oder dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Soweit eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, so ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der neuen Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,00 DM. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 Kostenordnung sowie gemäß § ~~7~~ Landesjustizkostengesetz Baden-Württemberg.

Änderung
vom November 2003 (9)

I.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie gesagt:

Die "Gesellschaft für Anstaltskredit mbH" mit dem Sitz in Köln und die "Carolus-Stiftung Stiftung des Deutschen Caritasverbandes e. V." mit dem Sitz in Freiburg, jeweils vertreten wie vorstehend gesagt, sind die alleinigen Gesellschafter der Caritas-Trägergesellschaft West (CTW) gGmbH mit dem Sitz in Düren, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düren, Abt. B Nr. 2318.

II.

Dies vorausgeschickt halten die durch uns vertretenen Gesellschafter unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung hiermit eine

außerordentliche Gesellschafterversammlung

der Caritas-Trägergesellschaft West (CTW) gGmbH mit dem Sitz in Düren ab und beschließen einstimmig wie folgt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 03. Dezember 1996 wird ein Paragraph 2 a mit folgendem Inhalt ein- bzw. angefügt:

§ 2 a

1. Die Gesellschaft unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bistums Aachen.
2. Für die Gesellschaft sind die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt für das Bistum Aachen) 1993, S. 159 bis 161 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes e.V. Freiburg (AVR), ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.
3. Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dem bischöflichen Generalvikariat Aachen zur Genehmigung vorzulegen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals;
- Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils;
- die Begründung von Beteiligungen aller Art;
- Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- oder Patronatserklärungen;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Sollte der eingefügte § 2a des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der Satzung der Gesellschaft im übrigen unberührt bleiben.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass die beschlossene Änderung der Satzung der Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

III.

Die mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug zusammenhängenden Kosten trägt die Caritas-Trägersgesellschaft West (CTW) eGmbH mit dem Sitz in Düren.

Diese Niederschrift

wurde den Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen und dem amtierenden Notar unterschrieben:

Joas Held

Bettina

Colma

D. Gant, Notar.

Änderung
von Januar 2006

(11)

II.

Dies vorausgeschickt halten die durch uns vertretenen Gesellschafter unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung hiermit eine

außerordentliche Gesellschafterversammlung

der **Caritas-Trägersgesellschaft West (CTW) gGmbH** mit dem Sitz in Düren ab und beschließen einstimmig wie folgt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages.

"

§ 2

||

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gesundheit, der Alten- und Behindertenpflege sowie der Jugendhilfe. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verfolgt und verwirklicht:
- durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern und Heimen;
 - hinsichtlich der Jugendhilfe insbesondere:
 - durch den Betrieb und die Unterhaltung von Jugendheimen;
 - durch den Betrieb und die Unterhaltung von Familienbildungsstätten bzw. eines Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung;
 - durch die Bildung und die Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen im Bereich des sozialpädiatrischen Zentrums.

Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Fortbildung im Bereich der Gesundheits-, Alten- und Behindertenpflege. Die Gesellschaft kann ferner weitere Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sowie Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Sozialhilfe und damit verbundene Nebeneinrichtungen betreiben oder solche Einrichtungen in der Trägerschaft von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern."

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass die beschlossene Änderung der Satzung der Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam wird sowie weiterhin darauf, dass gemäß der Bestimmung in § 2 a Ziff. 4. der Satzung zu der vorbeschlossenen Satzungsänderung die Genehmigung des bischöflichen Generalvikariats Aachen erforderlich ist. Diese Genehmigung führen die Gesellschafter zwecks Vorlage beim Registergericht selbst herbei.

III.

Die mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug zusammenhängenden Kosten trägt die Caritas-Trägergesellschaft West (CTW) eGmbH mit dem Sitz in Düren.

Diese Niederschrift

wurde den Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen und dem amtierenden Notar unterschrieben:

Bateman

Sied

D. Cant, Notar